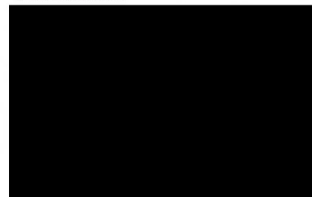
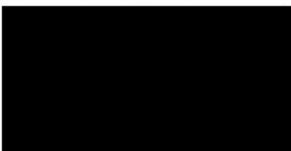


Der Landrat des Kreises Groß-Gerau


Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Per Postzustellung



Aktenzeichen
III/4.6 – 20 a 18-ur
Datum
04.04.2019

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz –VIG)

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag gemäß § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 16.01.2019 ergeht
folgender

Grundbescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 16.01.2019 bezüglich der Ergebnisse der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen der Betriebsstätte Freeway B42, Lise-Meitner-Str. 6, 65428 Rüsselsheim, wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt an Ihre Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie haben am 16.01.2019 über die Website „fragdenstaat.de“ um Informationszugang hinsichtlich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und mithin um Übersendung der letzten beiden Kontrollberichte betreffend die Betriebsstätte Freeway B42, Lise-Meitner-Str. 6, 65428 Rüsselsheim, gebeten.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/3)

Nach § 2 Abs. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VIG besteht dieser Informationsanspruch nur insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG oder kein Ablehnungsgrund nach § 4 VIG vorliegt.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG bzw. Ablehnungsgründe nach § 4 VIG liegen nicht vor. Auch die erfolgte Anhörung der betroffenen Betriebsstätte hat keine Anhaltspunkte ergeben, die Ihrem Informationsbegehren entgegenstehen.

Der Informationszugang erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 VIG durch schriftliche Auskunftsgewährung in Form der Mitteilung der Ergebnisse der letzten beiden Kontrollberichte.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG auch dem beteiligten Dritten, mithin hier der Betriebsstätte Freeway B42, Lise-Meitner-Str. 6, 65428 Rüsselsheim, bekanntzugeben. Eine Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang und damit die Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten beiden Kontrollberichte, erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem beteiligten Dritten bekanntgegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt der Informationszugang erst 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides an Sie und an den beteiligten Dritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

